

**Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Trinkwasser- und
Heilquellenschutzgebieten**

Die Schutzgebiete unterteilen sich in verschiedene Schutzzonen. Den einzelnen Schutzzonen sind Verbote zugeordnet. Sofern das Bauvorhaben gegen eines der Verbote verstößt, kann es nur dann umgesetzt werden, wenn auch eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt wird.

Außer einem formlosen Antragsschreiben (1-fach) sind dem Antrag mindestens die folgenden Unterlagen (jeweils 2-fach) beizufügen. Die Unterlagen sind vorab per E-Mail als PDF zu übermitteln. Nach erfolgter Vorprüfung und Freigabe wird der Antrag bei Ihnen zusätzlich in Papierform angefordert. Je nach Einzelfallprüfung können ergänzende Unterlagen (z. B. hydrogeologisches Gutachten) erforderlich werden.

1. Beschreibung

Aus ihr muss mindestens hervorgehen:

- a) Name des Antragstellers
- b) Bezeichnung des betreffenden Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr. und Eigentümer
- c) Betriebsbeschreibung
- d) Beschreibung der Baukonstruktion mit Angaben der Baustoffe
- e) Nachweis, dass von den eingesetzten Baustoffen keine Verunreinigung bzw. Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann

2. Übersichtsplan mit Eintragung der Maßnahme i. M. 1:25.000 oder 1:10.000

3. Katasteramtlicher Lageplan mit Eintragung der Maßnahme i. M. 1:1.000 oder 1:500

4. Grundrisse und Schnitte mit Höhenangaben

5. Höhenpläne mit Angaben zum vorhandenen und geplanten Gelände

6. Entwässerungspläne mit Höhenangaben

Hinweis:

In den Planunterlagen sind alle Höhen auf **NN** zu beziehen.

Der Antrag ist bei der Abteilung V.50, Umwelt und Naturschutz, Untere Wasserbehörde, beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, einzureichen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Herr Knipfer Telefon: 06062 70-321 E-Mail: g.knipfer@odenwaldkreis.de
Herr Allmann Telefon: 06062 70-415 E-Mail: h.allmann@odenwaldkreis.de